



Reglement

Nationales Hundehalterbrevet VKAS

1. Das Logo des VKAS, die Bezeichnungen «VKAS-Brevet» und «Nationales Hundehalterbrevet VKAS» sowie die Vorgaben für den Theorie- und Praxiskurs sind urheberrechtlich geschützt.
2. Der Einfachheit halber wird für die Bezeichnung „Nationales Hundehalterbrevet“ in allen Dokumenten die Abkürzung NHB verwendet.
3. Der VKAS stellt den Ausbildungsorganisationen des VKAS Logo, Bezeichnung und Unterlagen bis auf Weiteres kostenlos für die Verwendung in NHB-Kursen und NHB-Prüfungen sowie deren Ausschreibung zur Verfügung.
4. Logo, Bezeichnung und Unterlagen dürfen nicht verändert werden.
5. Der VKAS
 - a. ernennt NHB-Verbandsexperten.
 - b. erteilt den Mitgliedern mit externer Qualitätskontrolle (z.B. eduQua) die Bewilligung zur Ausbildung von NHB-Fachpersonen.
 - c. prüft die Ausbildungsunterlagen der Mitglieder sowohl für die Lehrgänge als auch für Kurse und Prüfungen. Diese sind die Voraussetzung aber keine Garantie für die Anerkennung der Kantone von NHB Kursen und Prüfungen.
 - d. ist gegenüber den Ausbildungsorganisationen und NHB-Fachpersonen nicht für einen finanziellen Schaden aus der Durchführung von Ausbildungen und NHB-Kursen und -Prüfungen haftbar.
 - e. erfasst alle Teilnehmer von NHB-Kursen und –Prüfungen.
6. Die Ausbildungsorganisationen
 - a. erstellen die Ausbildungsunterlagen für die Lehrgänge zur Fachperson NHB anhand der Unterrichts- und Prüfungsbestimmungen NHB VKAS.
 - b. erstellen Vorlagen für die NHB-Kurse und –Prüfungen (Theorie und Praxis) anhand der Unterrichts- und Prüfungsbestimmungen NHB VKAS.
 - c. lizenzieren NHB-Fachpersonen als Ausbilder und Prüfer. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz werden von der jeweiligen Ausbildungsorganisation festgelegt.
 - d. sind für die Qualitätssicherung der Kurse der von ihnen ausgebildeten Fachpersonen verantwortlich.
 - e. bieten regelmässige Weiterbildungsangebote für NHB Fachpersonen an.
 - f. kontrollieren die Einhaltung der Weiterbildungspflicht der von ihnen ausgebildeten NHB Fachpersonen.
 - g. stellen die Kursausweise für die Teilnehmer innerhalb ihrer Organisation aus.
 - h. leiten die Prüfungsergebnisse der Teilnehmer an den VKAS weiter.
 - i. legen die Gebühren NHB Theorie und Praxis, Kurs und Prüfung und die Abgabe pro Prüfungsteilnehmer an die Ausbildungsorganisation fest.
Der VKAS empfiehlt Kurs- und Prüfungsgebühren von CHF 90.00 für Theorie und 120.00 für Praxis.
7. Die NHB-Fachperson
 - a. verpflichtet sich, jährlich einen Tag Weiterbildung bei der für sie verantwortlichen Ausbildungsorganisation zu besuchen.
 - b. verpflichtet sich, die Prüfungsergebnisse umgehend nach Prüfungsende via Excel Tabelle der Ausbildungsorganisation zur Verfügung zu stellen.
 - c. verpflichtet sich, der Ausbildungsorganisation während 10 Jahren Einblick in die Prüfungsergebnisse zu gewähren.

8. Die Durchführung von NHB-Kursen und -Prüfungen bleibt Mitgliedern vorbehalten, die vom VKAS eine Bewilligung haben. Unterrichten und Prüfen dürfen nur deren NHB-Fachpersonen und –Prüfer sowie NHB-Verbandsexperten.
9. Beanstandungen, Reklamationen, Rekurse, etc. sind gemäss dem Ausbildungsreglement der jeweiligen Ausbildungsorganisation zu bearbeiten.
10. Dieses Reglement gilt ab dem 1. Januar 2018 bis auf Wiederruf durch den VKAS-Vorstand.

Der VKAS-Vorstand

5. Juli 2017